

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Land- tagswahl am 13. Mai 2012

- I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Duisburg werden **in der Zeit vom 23. bis 27. April 2012** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten (8.00 bis 16.00 Uhr) in der **Stabsstelle für Wahlen, Informationslogistik und Europaangelegenheiten - Wahlamt -, Bismarckstr. 150 – 158 (Neudorf), 47057 Duisburg** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/Ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 27. April 2012 bis 16.00 Uhr**, beim **Oberbürgermeister, Stabsstelle für Wahlen, Informationslogistik und Europaangelegenheiten – Wahlamt -, Bismarckstr. 150 – 158 (Neudorf), 47057 Duisburg, Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in den Wahlkreisen

60 – Duisburg I, 61 – Duisburg II, 62 – Duisburg III und 63 – Duisburg IV

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

- V. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r, wenn
 - a) er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 27. April 2012) versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 113 bis 132

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **11. Mai 2012, 18.00 Uhr**, beim Oberbürgermeister (Bezirksämter und Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt (Online-Antrag unter briefwahl.duisburg.de). Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Oberbürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Oberbürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Oberbürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Duisburg, den 30. März 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Greulich
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:
Frau Opitz
Tel.-Nr.: 0203/283-2892*

Bekanntmachung der Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Duisburg (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung) vom 30. März 2012

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 auf der Grundlage der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung folgende Änderungssatzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685)

und

- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687).

Artikel 1

Der Gebührentarif der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Duisburg (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung) vom 12.12.1990 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 42 vom 20.12.1990, S. 265), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.07.2010 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 30 vom 30.07.2010, S. 301), wird wie folgt neugefasst:

**Gebührentarif
zur Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung**

Tarifstelle	Gebühregegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz Euro
1.	Allgemeine Tarifstellen		
1.1	Für Amtshandlungen, insbesondere <u>Genehmigungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</u> , soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	je angefangene 15 Minuten	12,00
1.2	Vervielfältigungen und Auszüge		
1.2.1	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4	für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,65 0,45
1.2.2	Bei größerem Format als DIN A 4	für jede Seite	0,90
1.2.3	Farbkopien und -ausdrücke im Format A 4 im Format A 3 im Format A 2	für jede Seite	1,15 1,65 2,65
1.2.4	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleis- tung zur Herstellung benötigt wird	je angefangene 15 Minuten	9,00
1.3	Beglaubigungen und Zeugnisse		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Hand- zeichen	pro Stück	2,40
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	pro Stück	4,20
1.4	Bereitstellen von Dateien per E-Mail oder Datenträger	je angefangene 10 Minuten	8,00
1.5	Veröffentlichungen im Amtsblatt für die Stadt Duisburg		
1.5.1	Einrückungsgebühr	für die dreispaltige Zeile oder deren Raum für die ganze Seite	2,10 134,50
2.	Besondere Tarifstellen		
2.1	Ordnungsrechtliche Angelegenheiten		
2.1.1	Ausfertigung einer Ersatzlohnsteuerkarte		5,00

Tarifstelle	Gebührengegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz Euro
2.2	Erschließung / Vorkaufsrechte		
2.2.1	Anliegerbescheinigung über Erschließungs- und Anschlussbeiträge (ohne Berechnung)	Bescheinigung je Grundstück	21,00
2.2.1.1	zuzüglich zu 2.2.1: Bescheinigung über zu erwartende Straßenbaukostenbeiträge	Bescheinigung je Grundstück	7,00
2.2.2	Anliegerbescheinigung über Erschließungs- und Anschlussbeiträge (mit Berechnung)	Bescheinigung je Grundstück	42,00
2.2.2.1	zuzüglich zu 2.2.2: Bescheinigung über zu erwartende Straßenbaukostenbeiträge	Bescheinigung je Grundstück	7,00
2.2.3	Zustimmung gem. § 50 III Telekommunikationsgesetz (TKG)	Genehmigung	30,00 bis 600,00
2.2.4	Ermittlung der Außen-Geräuschpegel an der Gebäudefront für einen Schallschutznachweis	je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit	15,00
2.2.5	Auskünfte über Leitungseigentümer	je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit höchstens jedoch	12,00 250,00
2.2.6	Bescheinigung zum Nichtbestehen / Nichtausüben des Vorkaufsrechts	Prüfung je Grundstückseinheit bestehend aus bis zu 5 Flurstücken Zuschlag für jeden weiteren Prüfvorgang	44,00 44,00
2.3	Vermessungs- und Katasterangelegenheiten		
2.3.1	Abgabe des amtlichen Stadtplans im Maßstab 1 : 20.000		
2.3.1.1	an Endverbraucher	Stück	6,00
2.3.1.2	an Endverbraucher bei Abnahme über 25 Stück	Stück	4,00
2.3.1.3	an Wiederverkäufer	Stück	4,00
2.3.1.4	an Wiederverkäufer bei Abnahme über 25 Stück	Stück	3,00
2.3.2	Abgabe von Bauleitplänen		
2.3.2.1	Flächennutzungsplan im Maßstab 1 : 10.000		

Tarifstelle	Gebührenggegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz Euro
2.3.2.1.1	kompletter Satz	Stück	56,00
2.3.2.1.2	mehrfarbiger Hauptplan (4-teilig) Einzelblatt	Stück	33,00
		Stück	8,50
2.3.2.1.3	Erläuterungsbericht	Stück	8,00
2.3.2.1.4	Ferntransportleitungsplan (3-teilig) Einzelblatt	Stück	8,00
		Stück	3,00
2.3.2.1.5	Hauptversorgungs- und Abwasserleitungsplan (3-teilig) Einzelblatt	Stück	8,00
		Stück	3,00
2.3.2.1.6	Ergänzungen und Änderungen (je DIN A 3 und DIN A 4) einschl. Erläuterungsbericht	Stück	6,50
2.3.2.2	Bebauungsplan, einfarbige Lichtpause, Bebauungsplanübersichten		
2.3.2.2.1	DIN A 0 Erstausfertigung Mehrausfertigung	Stück	40,00
		Stück	8,00
2.3.2.2.2	DIN A 1 Erstausfertigung Mehrausfertigung	Stück	30,00
		Stück	6,00
2.3.2.2.3	DIN A 2 Erstausfertigung Mehrausfertigung	Stück	20,00
		Stück	4,00
2.3.2.2.4	DIN A 3 Erstausfertigung Mehrausfertigung	Stück	15,00
		Stück	3,00
2.3.2.2.5	DIN A 4 Erstausfertigung Mehrausfertigung	Stück	10,00
		Stück	2,00
2.3.2.2.6	Begründung zum Bebauungsplan	Stück	10,00

Tarifstelle	Gebührenggegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz Euro
2.3.3	Erteilung von Vermessungsunterlagen zur Durchführung von beantragten Vermessungsarbeiten bei <ul style="list-style-type: none"> - der Anfertigung amtlicher Lagepläne, - Teilungsvermessungen, - Grenzvermessungen, - Vermessung langgestreckter Anlagen, - Vermessung zur Durchführung von Umlagen und Grenzregelungen nach dem Baugesetzbuch sowie - Gebäudeeinmessungen 	Stück	100,00
2.4	Sozial- und Wohnungsangelegenheiten		
2.4.1	Abstimmung und Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO und / oder die Ausstellung der Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PfG NW bei Umbau-, Modernisierungs- bzw. Sanierungsvorhaben von Dauerpflegeeinrichtungen in Eigentumsobjekten und Neubauvorhaben	Pauschale pro Umbau-, Modernisierungs-, Sanierungs- bzw. Neubauvorhaben von Dauerpflegeeinrichtungen	3.330,80
2.4.1.1	Bearbeitung eines Änderungsantrages zu Tarifstelle 2.4.1	pro Stunde	64,80
2.4.2	Abstimmung und Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO und / oder die Ausstellung der Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PfG NW bei Umbau-, Modernisierungs- bzw. Sanierungsvorhaben von Dauerpflegeeinrichtungen in Mietobjekten	Pauschale pro Umbau-, Modernisierungs- bzw. Sanierungsvorhaben zzgl. pro vom Landschaftsverband Rheinland in Rechnung gestellter Stunde	1.360,80 plus 50,00 (zzgl. Wegstreckenentschädigung für den LVR gemäß Landesreisekostengesetz)
2.4.2.1	Bearbeitung eines Änderungsantrages zu Tarifstelle 2.4.2	pro Stunde	64,80
2.4.3	Abstimmung und Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO und / oder die Ausstellung der Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 PfG NW bei Neubauvorhaben von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen	pro Stunde zzgl. pro vom Landschaftsverband Rheinland in Rechnung gestellter Stunde	64,80 plus 50,00 (zzgl. Wegstreckenentschädigung für den LVR gemäß Landesreisekostengesetz)
2.4.3.1	Bearbeitung eines Änderungsantrages zu Tarifstelle 2.4.3	pro Stunde	64,80

Tarifstelle	Gebührenggegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz Euro
2.4.4	Testierung/Abnahme nach Fertigstellung von Umbau-, Modernisierungs-, Sanierungs- bzw. Neubauvorhaben von Altenpflegeeinrichtungen (zuzüglich zu 2.4.1. bis 2.4.3.1)	pro Stunde	114,80 (zzgl. Wegstreckenentschädigung für den LVR gemäß Landesreisekosten-gesetz)
2.4.5	Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum zur Zweckentfremdung von Wohnraum durch Leerstand	für die erste Wohnung je Haus	200,00
		für jede weitere Wohnung im Haus	55,00
		für jede Wohnung im Haus	20,00
2.4.6	Aufnahme eines Antrages zur Vermittlung einer Wohnung im Bereich der Kommunalen Wohnungsvermittlung (einschl. Prüfung der Einkommens- und Wohnungsverhältnisse des Antragstellers und Unterbreitung des Wohnungsangebotes) Für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird bei der Aufnahme eines Vermittlungsantrages eine Gebühr nicht erhoben.	Antrag	26,00
2.4.7	wie Ziff. 2.4.6; für Inhaber von Wohnberechtigungsscheinen für die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen Für die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird bei der Aufnahme eines Vermittlungsantrages eine Gebühr nicht erhoben.	Antrag	16,00
2.4.8	wie Ziff. 2.4.6; für Arbeitslose und Auszubildende mit Wohnberechtigungsscheinen sowie Studenten der UNI Duisburg	Antrag	11,00
2.4.9	Bewilligungen		
2.4.9.1	Bewilligung von öffentlichen oder nichtöffentlichen städt. Mitteln zur Neuanschaffung oder Modernisierung von Mietwohnungen, Heimplätzen, Garagen und Ersatzräumen einschl. Baukontrolle, Anerkennung der Schlussabrechnungsanzeige und der Mietgenehmigung entsprechend § 72 II. WoBauG	Bewilligungsbescheid	0,8 v. H. des bewilligten Gesamtdarlehens

Tarifstelle	Gebühregegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz Euro
2.4.9.2	Bewilligung von öffentlichen oder nichtöffentlichen städt. Mitteln anlässlich Neuschaffung, Erwerb oder Modernisierung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen einschl. Baukontrolle und Anerkennung der Schlussabrechnung Bei Ergänzung von sonstigen öffentlichen oder nichtöffentlichen Mitteln	Bewilligungsbescheid	332,00 zzgl. 0,4 v. H. des bewilligten Gesamtdarlehens 0,4 v. H. des bewilligten Gesamtdarlehens
2.4.9.3	Bewilligung von Mitteln für die private Wohnumfeldgestaltung	Bewilligungsbescheid	0,8 v. H. des bewilligten Betrages; mindestens jedoch: 16,00
2.4.9.4	Bearbeitung von Finanzierungsanträgen im Rahmen von Amtshandlungen nach Ziff. 2.4.9.2, wenn der Antragsteller nach der technischen Prüfung seinen Antrag zurücknimmt, aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat	Finanzierungsantrag 1-10 Wohnungen ab 11 Wohnungen	80,00 155,00
2.4.10	Anerkennung erhöhter Gesamtkosten und Zustimmung zu Wertverbesserungen und zum Ansatz von Zinssatz entsprechend der II. Berechnungsverordnung, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlussabrechnung vorgenommen wird	Bescheid 1-10 Wohnungen ab 11 Wohnungen	55,00 100,00
2.4.11	Gutachten für den Vermieter über die Höhe der Kosten- oder Vergleichsmiete	für 1-10 Wohnungen ab 11 Wohnungen	95,00 180,00
2.4.12	Genehmigung zum Ausbau von Zubehörräumen zu Wohnraum und zu einer neuen Durchschnittsmiete	für 1-10 Wohnungen ab 11 Wohnungen	55,00 100,00
2.4.13	Genehmigung einer neuen Durchschnittsmiete		
2.4.13.1	nach Zusammenlegung oder Teilung von Wirtschaftseinheiten	je Gebäude	180,00
2.4.13.2	nach Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen	je Wohnung	65,00
2.4.14	Anfertigung von Urkunden für grundbuchliche Zwecke, wenn die Amtshandlung nach Anerkennung der Schlussabrechnung vorgenommen wird		
2.4.14.1	Zweitschrift von Löschungsbewilligungen und sonst. Urkunden	Ausfertigung	8,00
2.4.14.2	Erteilung von Pfandfreigabeerklärungen und dgl.	Ausfertigung	16,00

Tarifstelle	Gebührenggegenstand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz Euro
2.4.14.3	Erteilung von Vorrangseinräumungen und dgl. bis zur Höhe eines begünstigten Betrages von bis zu 25.000 Euro	Ausfertigung	16,00
2.4.14.4	Erteilung von Vorrangseinräumungen und dgl. bis zur Höhe eines begünstigten Betrages über 25.000 Euro	Ausfertigung	26,00
2.4.14.5	Ablichtungen aus Bewilligungs- und Darlehensverwaltungsakten	Ausfertigung zzgl. je angef. Seite	26,00 0,50

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Duisburg (Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 30. März 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Greulich
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:
Herr Schukeitis
Tel.-Nr.: 0203/283-2142*

Bekanntmachung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2032 –Hochemmerich– „Duisburger Straße“ für einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Eduardstraße, Günterstraße und Hochemmericher Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2032 –Hochemmerich– „Duisburger Straße“ als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2032 –Hochemmerich– „Duisburger Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2032 –Hochemmerich– „Duisburger Straße“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erfststraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplans kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2032 –Hochemmerich– „Duisburger Straße“ in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung Berichtigung Nr. 6.47 –Hochemmerich– des Flächennutzungsplans der Stadt Duisburg für einen Bereich zwischen Duisburger Straße, Eduardstraße, Günterstraße und Hochemmericher Straße kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der vorhabenbezogene Bebauungsplan.

Duisburg, den 30. März 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Greulich
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:
Herr Recksiegel
Tel.-Nr.: 0203/283-3256*

Bekanntmachung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2034 –Neudorf-Süd– „Koloniestraße/Sternbuschweg“ für einen Bereich zwischen Sternbuschweg, Koloniestraße, Derfflingerstraße und Krautstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2034 –Neudorf-Süd– „Koloniestraße/Sternbuschweg“ als Satzung beschlossen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2034 –Neudorf-Süd– „Koloniestraße/Sternbuschweg“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2034 –Neudorf-Süd– „Koloniestraße/Sternbuschweg“ mit Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement, Erftstraße 7, Zimmer 2 und 3, 47051 Duisburg an den Werktagen, montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2034 –Neudorf-Süd– „Koloniestraße/Sternbuschweg“ in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung „Berichtigung Nr. 5.56 –Mitte– des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg für einen Bereich zwischen Sternbuschweg, Koloniestraße, Derfflingerstraße und Krautstraße kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Duisburg, den 29. März 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Greulich
Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:
Frau Mai
Tel.-Nr.: 0203/283-7477*

Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Für einen Bereich nördlich der Mülheimer Straße, östlich der Straße „Am Zoo“, südlich des Autobahnkreuzes Kaiserberg, westlich der Carl-Benz-Straße und dem „Monninghof“ ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 (3) Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Das Verfahren wird unter der Bezeichnung **Bebauungsplan Nr. 1180 –Duissern– „Zoo“** durchgeführt.

Duisburg, den 28. März 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Grupe

Auskunft erteilt:
Frau Steinbicker
Tel.-Nr.: 0203/283-3623

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses gemäß § 71 des Baugesetzbuches

Der Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 1. Februar 2012 im Einverständnis mit den Beteiligten einen Beschluss gemäß § 76 BauGB gefasst, durch den die Eigentums-, Besitz- und sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken Gemarkung Rheinhausen Flur 20 Flurstücke 1639 tlw., 1640, 1641 tlw., 1642, 1643 und 1644 (U 12 RH/101) vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt wurden. Der Beschluss wurde den Beteiligten bekannt gegeben. Er ist seit dem 17. März 2012 unanfechtbar.

Duisburg, den 20. März 2012

Umlegungsausschuss der Stadt Duisburg
Der Geschäftsführer

Bartel

Auskunft erteilt:
Frau Brockel
Tel.-Nr.: 0203/283-3921

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 21.03.2012 wurde Die Gemeinnützige Gesellschaft „Spectrum-Erziehungshilfe gGmbH“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 21. März 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krützberg
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203/283-3420

Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Mit Bescheid vom 21.03.2012 wurde der Verein „Integrative Waldorfkindertagesstätte Duisburg e. V. i. G.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG unbefristet öffentlich anerkannt.

Duisburg, den 21. März 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Krützberg
Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor

Auskunft erteilt:
Frau Gläser
Tel.-Nr.: 0203/283-3420

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Reyhan Bilgin, zuletzt wohnhaft Rückertstr. 21, 47167 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 81916, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. März 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW - LZG NRW

Der an Frau Reyhan Bilgin, zuletzt wohnhaft Rückertstr. 21, 47167 Duisburg, gerichtete Bescheid, Aktenzeichen 81917, wird gemäß §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Weise kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthalt der Adressatin nicht bekannt ist.

Das genannte Dokument liegt beim Jugendamt der Stadt Duisburg, Außenstelle Walsum, Friedrich-Ebert-Str. 152, 47179 Duisburg, Zimmer 111, montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr – 16:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Es gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 22. März 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Galler

Auskunft erteilt:
Frau Galler
Tel.-Nr.: 0203/283-5458

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gebührenbescheide vom 02.01.2012,
Mahnbescheid vom 29.02.2012

Zahlungspflichtiger:
Herr Abdullah Talü
Kundennummer: 90079809
Bisherige Anschrift:
Von-der-Mark-Str. 3, 47137 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Aushändigung bereitliegen,
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 26. März 2012

Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR
Im Auftrag

Karla Wilms T32
Gebührenabrechnung

Auskunft erteilt:
Frau Wilms
Tel.-Nr.: 0203/283-5918

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Der an Herrn Arkadiusz Jan Strychalski, zuletzt wohnhaft Niepogledzie 232, PL-76-248 Debница Kaszubska gerichtete Bußgeldbescheid vom 10.02.2012, Aktenzeichen 222001143488 SB 111, wird gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Ordnungsamt, Königstraße 63-65, 47051 Duisburg, Zimmer 333, werktags, außer samstags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Abholung bereit. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Duisburg, den 30. März 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Schubert

Auskunft erteilt:
Frau Küppers
Tel.-Nr.: 0203/283-6008

Fundsachen, die im Monat Januar 2012 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

3 Fahrräder, 1 Handy, 3 einzelne Personaldokumente, 1 nummerierter Sicherheitsschlüssel.

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

1 Fahrrad, 2 Handys, 1 Schmuckstück, 1 Bekleidungsartikel, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 1 loser Geldbetrag, 1 Autoschlüssel, 21 einzelne Personaldokumente, 1 Unterhaltungselektronikartikel, 1 Brille.

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

4 Fahrräder, 2 Handys, 3 Geldbörsen ohne Inhalt, 2 Geldbörsen mit Inhalt, 1 Rucksack, 1 loser Geldbetrag, 4 einzelne Personaldokumente, 1 Autoschlüssel, 3 Statuen, 1 Grabvase.

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Handy, 1 Schmuckstück, 1 Geldbörse mit Inhalt, 2 einzelne Personaldokumente, 1 nummerierter Sicherheitsschlüssel.

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 - 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

3 Fahrräder, 6 Handys, 15 Schmuckstücke, 4 Armbanduhren, 69 Bekleidungsartikel, 17 Geldbörsen ohne Inhalt, 3 Geldbörsen mit Inhalt, 1 Rucksack, 1 Koffer, 11 Taschen, 2 lose Geldbeträge, 2 Autoschlüssel, 38 einzelne Personaldokumente, 1 Dokument, 1 nummerierter Sicherheitsschlüssel, 1 loser Geldbetrag, 1 Fahrradschlüssel, 12 Unterhaltungselektronikartikel, 5 Spielwarenartikel, 23 Regenschirme, 8 Brillen, 1 Buch, 1 Ohrenschützer, 2 Postkarten, 4 Plastiktaschen mit Inhalt, 1 Schlüsselanhänger, 1 Kosmetiktäschchen mit Inhalt, 1 Dose Tabak samt Filterhülsen, 1 Schulbeutel, 1 Shampoo, 2 Schreibwarenartikel, 1 Frostschutzmatte, 1 Werkzeugartikel, 1 Backform, 1 Paar Gehhilfen, 1 Reisebecher, 1 Stoffbeutel, 2 Computerartikel, 1 CD-Rohling, 1 HDMI-Anschlusskabel, 1 Parkkarte.

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 - 113, Fernruf: 0203/283 8543

6 Fahrräder.

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

6 Fahrräder, 1 Handy, 7 einzelne Personaldokumente, 4 nummerierte Sicherheitsschlüssel, 1 Aktenordner inkl. Dokumenten.

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksämter entgegengenommen.

Fundtiere

13 Hunde, 38 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 30. März 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Glaser

*Auskunft erteilt:
Frau Glaser
Tel.-Nr.: 0203/283-3288*

Fundsachen, die im Monat Februar 2012 bei den Bezirksämtern abgeliefert wurden

1. Bezirksamt Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5732

3 Fahrräder, 2 Geldbörsen mit Inhalt, 1 Handtasche, 2 Autoschlüssel, 1 einzelnes Personaldokument.

2. Bezirksamt Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

3 Handys, 5 Schmuckstücke, 2 Armbanduhren, 2 Geldbörsen ohne Inhalt, 1 loser Geldbetrag, 1 einzelnes Personaldokument, 1 Unterhaltungselektronikartikel, 1 Rollator, 1 Navigationssystem.

3. Bezirksamt Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 1 Armbanduhr, 1 Bekleidungsartikel, 1 Geldbörse ohne Inhalt, 2 Geldbörsen mit Inhalt, 1 Rucksack, 2 lose Geldbeträge, 3 einzelne Personaldokumente.

4. Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

7 Fahrräder, 1 Handy, 1 Autoschlüssel, 2 einzelne Personaldokumente, 1 nummerierter Sicherheitsschlüssel.

5. Bezirksamt Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 - 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf 0203/283 3424 oder 4619

4 Fahrräder, 3 Handys, 9 Schmuckstücke, 2 Armbanduhren, 89 Bekleidungsartikel, 8 Geldbörsen ohne Inhalt, 4 Geldbörsen mit Inhalt, 5 Taschen, 1 Handtasche, 1 Koffer, 2 lose Geldbeträge, 9 Autoschlüssel, 25 einzelne Personaldokumente, 6 nummerierte Sicherheitsschlüssel, 4 Unterhaltungselektronikartikel, 8 Regenschirme, 4 Brillen, 3 Bücher, 2 Schlüssel, 1 Schlüsselband, 3 Lebensmittelartikel, 1 Tuch, 1 Schreibwarenartikel, 2 Kabel, 2 DVDs, 1 Kosmetikartikel, 1 Headphone, 1 Kanister Frostschutzmittel, 1 Gardinenzugstange, 1 Brillenetui, 1 Hörgerät.

6. Bezirksamt Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 - 113, Fernruf: 0203/283 8543

3 Fahrräder, 2 Handys, 1 Fotoapparat, 1 Werkzeugartikel.

7. Bezirksamt Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

2 Fahrräder, 2 Handys, 2 Schmuckstücke, 1 Geldbörse mit Inhalt, 1 loser Geldbetrag, 1 Fahrtenbuch, 5 einzelne Personaldokumente.

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksamter entgegengenommen.

Fundtiere

19 Hunde, 47 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 30. März 2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Glaser

*Auskunft erteilt:
Frau Glaser
Tel.-Nr.: 0203/283-3288*

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3201317264 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 15. März 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Die Sparkassenbücher Nr. 3200021388, 3201657693, 3238041010 (alt 138041017), 3201657701, 3238046332 (alt 138046339) der Sparkasse Duisburg wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 15. März 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3211199884 (alt 111199881) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. März 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3201933052 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 16. März 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3201104332, 3201104381, 3207143086 (alt 107143083), 3207193719 (alt 107193716) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher

anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 16. März 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3251135889 (alt 151135886) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. März 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758415768 (alt 28415768) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. März 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3204116770 (alt 104116777) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 22. März 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758337319 (alt 28337319) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber

des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 23. März 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3758417392 (alt 28417392) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. März 2012

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung des Deichverbandes Orsoy

Der Erbschaft des Deichverbandes Orsoy hat am 29.11.2011 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf aufgrund § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt und im Amtsblatt der Bezirksregierung vom 15.03.2012 bekannt gemacht.

Die Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Rheinberg, den 15. März 2012

Deichverband Orsoy

Paeßens, Deichgräf

Bekanntmachung der Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2012 vom 02.04.2012

Die Stadt Duisburg hat gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt vom 26.03.2012 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Duisburg die nachfolgende Verordnung erlassen.

Diese Verordnung beruht auf:

§ 6 Absätze 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516).

§ 1 (Verkaufsoffener Sonntag am 29.04.2012)

Am Sonntag, dem 29.04.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:
Duisburger Straße (von der Buschstraße bis zur Helene-Kropp-Straße), Walter-Rathenau-Straße, August-Thyssen-Straße, Helene-Kropp-Straße, Beecker Straße (von der Helene-Kropp-Straße bis zur Kolpingstraße), Kolpingstraße (von der Beecker Straße bis zur Reichenberger Straße), Reichenberger Straße, Jägerstraße, Buschstraße

§ 2 (Verkaufsoffener Sonntag am 06.05.2012)

Am Sonntag, dem 06.05.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Süd, Ortsteil Buchholz, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen: Münchener Straße einschließlich des angrenzenden Norbert-Spitzer-Platzes, Düsseldorfer Landstraße (von der Wedauer Straße bis zur Sittardsberger

Allee), Sittardsberger Allee (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Lindenstraße), Arlberger Straße, Bregenzer Straße

**§ 3
(Verkaufsoffener Sonntag am
13.05.2012)**

Am Sonntag, dem 13.05.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Walsum alle Verkaufsstellen.

**§ 4
(Verkaufsoffener Sonntag am
20.05.2012)**

Am Sonntag, dem 20.05.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Lehrerstraße, Holtener Straße, Hohenzollernplatz, Theodor-Heuss-Straße, Fiskusstraße, Gerlingstraße, Konrad-Adenauer-Ring

**§ 5
(Verkaufsoffener Sonntag am
03.06.2012)**

Am Sonntag, dem 03.06.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Alt-Homberg, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Moerser Straße (von der Baumstraße bis zur Friedrichstraße), Friedrichstraße (von der Moerser Straße bis zur Heinrichstraße), Heinrichstraße, Hochfelder Straße (von der Augustastraße bis zur Saarstraße), Saarstraße

Am Sonntag, dem 03.06.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Rheinhausen, Ortsteil Hochemmerich, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch

in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Moerser Straße (von der Margarethenstraße bis zur Friedrich-Ebert-Straße), Friedrich-Ebert-Straße (von der Moerser Straße bis zur Schwarzenberger Straße), Schwarzenberger Straße (von der Friedrich-Ebert-Straße bis zur Margarethenstraße), Margarethenstraße (von der Schwarzenberger Straße bis zur Moerser Straße), Atroper Straße (von der Schwarzenberger Straße bis zur Friedrich-Alfred-Straße)

**§ 6
(Verkaufsoffener Sonntag am
24.06.2012)**

Am Sonntag, dem 24.06.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Süd, Ortsteil Buchholz, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:
Münchener Straße einschließlich des angrenzenden Norbert-Spitzer-Platzes, Düsseldorfer Landstraße (von der Wedauer Straße bis zur Sittardsberger Allee), Sittardsberger Allee (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Lindenstraße), Arlberger Straße, Bregenzer Straße

**§ 7
(Verkaufsoffener Sonntag am
08.07.2012)**

Am Sonntag, dem 08.07.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:
Am Nordhafen, Bürgermeister-Pütz-Straße, Bahnhofstraße (von der Bürgermeister-Pütz-Straße bis zur Westender Straße), Westender Straße, Emmericher Straße (von der Westender Straße bis zur Obermeidericher Straße), Obermeidericher Straße (von der Emmericher Straße bis zur Bundesautobahn 3), Bundesautobahn 3 Richtung Norden bis zur Stadtgrenze Oberhausen, Stadtgrenze Oberhausen bis

zur Bundesautobahn 42, Bundesautobahn 42 (von der Bundesautobahn 3 bis zur Möhlenkampstraße), Möhlenkampstraße bis zur Papiermühlenstraße, Papiermühlenstraße (von der Möhlenkampstraße bis zur Honigstraße), Honigstraße bis zur Bundesautobahn 59, Bundesautobahn 59 (von der Honigstraße bis zur Vohwinkelstraße), Vohwinkelstraße

**§ 8
(Verkaufsoffener Sonntag am
19.08.2012)**

Am Sonntag, dem 19.08.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Homberg/Ruhrort/Baerl, Ortsteil Ruhrort, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Homberger Straße, Eisenbahnstraße, Hafenstraße, Ruhrorter Straße (von der Hafenstraße bis zur Krausstraße), Krausstraße, Dammstraße (von der Krausstraße bis zur Homberger Straße)

**§ 9
(Verkaufsoffener Sonntag am
02.09.2012)**

Am Sonntag, dem 02.09.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Marxloh, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:
Stockholmer Straße (von der Schulte-Marxloh-Straße bis zur Weseler Straße), Willy-Brandt-Ring (von der Weseler Straße bis zur Egonstraße), Egonstraße, Wilfriedstraße (von der Egonstraße bis zur Wolfstraße), Wolfstraße, Ottostraße, Hermannstraße (von der Ottostraße bis zur Schulte-Marxloh-Straße), Schulte-Marxloh-Straße (von der Hermannstraße bis zur Stockholmer Straße)

In den Bezirken Mitte und Süd, Ortsteile Wanheimerort und Wanheim, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:

Wacholderstraße, Kulturstraße, Wanheimer Straße (von der Kulturstraße bis Wanheimer Str. 656), Neuenhofstraße, Kaiserswerther Straße (von der Forststraße bis zur Römerstraße), Römerstraße, Düsseldorfer Landstraße (von der Römerstraße bis zur Wedauer Straße), Wedauer Straße (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Bundesautobahn 59), Bundesautobahn 59 (von der Wedauer Straße bis zur Wacholderstraße einschließlich der Straße Im Schlenk bis zum Kalkweg)

**§ 10
(Verkaufsoffener Sonntag am 09.09.2012)**

Am Sonntag, dem 09.09.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Ortsteil Neudorf, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßenabschnitten liegen:

Oststraße (von Haus-Nr. 80 bis 178), Bismarckstraße (von Haus-Nr. 76 bis 124), Grabenstraße (von Haus-Nr. 90 bis 120)

Am Sonntag, dem 09.09.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Süd, Ortsteil Huckingen, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Mündelheimer Straße (von der Düsseldorfer Landstraße bis zur Kaiserswerther Straße), Düsseldorfer Landstraße (vom Mühlenkamp bis zur Sandmühle)

**§ 11
(Verkaufsoffener Sonntag am 16.09.2012)**

Am Sonntag, dem 16.09.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Lehrerstraße, Holtener Straße, Hohenzollernplatz, Theodor-Heuss-Straße, Fiskusstraße, Gerlingstraße, Konrad-Adenauer-Ring

**§ 12
(Verkaufsoffener Sonntag am 30.09.2012)**

Am Sonntag, dem 30.09.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:
Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße, Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marientorstraße, Unterstraße

**§ 13
(Verkaufsoffener Sonntag am 07.10.2012)**

Am Sonntag, dem 07.10.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Alt-Hamborn, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:
Duisburger Straße (von der Buschstraße bis zur Helene-Kropp-Straße), Walter-Rathenau-Straße, August-Thyssen-Straße, Helene-Kropp-Straße, Beecker Straße (von der Helene-Kropp-Straße bis zur Kolpingstraße), Kolpingstraße (von der Beecker Straße bis zur Reichenberger Straße), Reichenberger Straße, Jägerstraße, Buschstraße

Im Bezirk Walsum alle Verkaufsstellen.

**§ 14
(Verkaufsoffener Sonntag am 28.10.2012)**

Am Sonntag, dem 28.10.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Hamborn, Ortsteil Neumühl, alle Verkaufsstellen, die an den nachbenannten Straßen liegen:
Lehrerstraße, Holtener Straße, Hohenzollernplatz, Theodor-Heuss-Straße, Fiskusstraße, Gerlingstraße, Konrad-Adenauer-Ring

**§ 15
(Verkaufsoffener Sonntag am 04.11.2012)**

Am Sonntag, dem 04.11.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Mitte, Duisburger City, alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:
Schwanenstraße, Poststraße, Gutenbergstraße, Köhnenstraße, Landfermannstraße, Saarstraße, Königstraße (zwischen Saarstraße und Mercatorstraße), Mercatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marientorstraße, Unterstraße

**§ 16
(Verkaufsoffener Sonntag am 11.11.2012)**

Am Sonntag, dem 11.11.2012, dürfen folgende Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Im Bezirk Meiderich/Beeck alle Verkaufsstellen, die sowohl an den nachbenannten Straßen als auch in dem von diesen Straßen begrenzten Bezirk liegen:
Am Nordhafen, Bürgermeister-Pütz-Straße, Bahnhofstraße (von der Bürgermeister-Pütz-Straße bis zur Westender Straße), Westender Straße, Emmericher Straße (von der Westender Straße bis zur Obermeidericher Straße), Obermeidericher Straße (von der Emmericher Straße bis zur Bundesautobahn 3), Bundesautobahn 3 Richtung Norden bis zur Stadtgrenze Oberhausen, Stadtgrenze Oberhausen bis zur Bundesautobahn 42, Bundesautobahn 42 (von der Bundesautobahn 3 bis zur Möhlenkampstraße), Möhlenkampstraße bis zur Papiermühlenstraße, Papiermühlenstraße (von der Möhlenkampstraße bis zur Honigstraße), Honigstraße bis zur Bundesautobahn 59, Bundesautobahn 59 (von der Honigstraße bis zur Vohwinkelstraße), Vohwinkelstraße

**§ 17
(Verkaufsoffener Sonntag am
09.12.2012)**

Am Sonntag, dem 09.12.2012, dürfen alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Duisburg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 18

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 17 können nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 19

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehende Verordnung über besondere Öffnungszeiten für Verkaufsstellen im Jahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 02. April 2012

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Janssen
Beigeordneter

*Auskunft erteilt:
Frau Bruckmann
Tel.-Nr.: 0203/283-2459*

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Zentralverwaltung für Personal und
Organisation
Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: ESD - Einkauf und Service Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

**Ab 15. 4. 2012
finden Sie die Ausschreibungen
und Bekanntmachungen unter
folgenden Links:**

www.duisburg.de/submissionen
Internetportal der Submissionsstelle

www.deutsche-evergabe.de
Healy-Hudson Vertragspartner
der Stadt Duisburg

www.bund.de
Internetportal des Bundes

www.vergabe.nrw.de
Internetportal des Landes NRW

www.ted.europa.eu
Internetportal der Europäischen Kommission